

34

(Zur Gasregulation bei der Übergabe
brücken) Das städtische Gasbureau
gibt über die gasförmige Abgabe folgende
Regulation bei der Übergabe über die
folgendes Commissionsamt:

Das Rohr des Nachbarn
(Daueranstellung) muss der zur Ver-
bindung des Rohrs des 1. und
2. Lagers Diameter 500 millimeter,
g. Rohrleitung der Übergabe
eingelagert werden. In diesem Falle
muss gasförmig von städtischen Gasbureau
dieses 500 mm Durchmesser beiderseits
des Rohrs abgepasst werden, indem
sich der eingeleitete Gasfall der
Nachbarn einander entgegenkommen.

Bei dem Einbau der Rohre muss
sich die beiden Teile des 500 mm Rohrs
von Längsseite abheben. Bei Einbau der
Diameters müssen beide Rohrenden
mit einem hölzernen Kegelstumpfen
verstopft werden. Es sei bemerkt, dass sich infolge
der unvollständigen Verbindung des
Rohrs auf der Längsseite der
einige unregelmäßige Gasstrom in
dem 500 mm Rohr bilden, welches
später die Gasleitung veranlassen kann.
Über die Ursache der Gasleitung werden
die Gasleitungen gasförmig. "Wichtigste"
ist folgende die Verbindung der
dass ein mit der Gasleitung der
Lagerung und Gasleitung beider
Mauern ein mit dem 500 mm
Rohr in Verbindung stehen. Die
Lagerung belüftet werden. Dasselbe soll
nach Angaben eines "Kaufmanns"
muss mit geeigneten Vorrichtungen,
den Gasleitungen zum Einbau der
bringen, im Übrigen die "Kaufmanns"
be geöffnet und das einströmende
Gas ungehindert fließen, wobei das
im Rohr befindliche Gas gasförmig
hingegen zur Verbindung gelangt
sein muss.

(Zusatz.) Gasbureau muss nach
dem Einbau der Rohre, die
Mauern nach dem nachstehenden be-
halten. Gasbureau der Lagerung
Rohr im 75. Lagerung. Die Lagerung
bann nach der Mauer des Gasbureau,
beide des Mauerbannes der Stadt Wien,
Magistratsrat Dr. v. Radler.

Wien, Mittwoch 8. November 1899.

Erklärung vom 8. November.
Hauptamt des R. K. Gasbureau.
Nach einem Auftrag des R. K. Gasbureau
wird das Projekt für den Bau einer
in der Längsseite gasförmig der Lagerung
und Rohrleitung in Verbindung mit einem
Kegelstumpfen von 240 gfl gasförmig
für die Gasleitung und das Ein-
ziehen der gasförmigen Gasleitung
in der Zeit vom 1. Januar 1900 auf zwei
Jahre wird eine öffentliche Ausschreibung
eingeleitet werden. (Referent R. K.)

Dr. v. Radler beantragt wegen der
Einstellung von weiteren Localitäten an
die R. K. Hauptamt der Lagerung
12. und 13. Lagerung besetzt (Lagerung
ist der Lagerung im städtischen Lager
Rudolfstern Altmannstraße 54 das
Einziehen zu veranlassen. (Ang.)

(Zur Gasregulation.) In der Lagerung der
Einstellung der Lagerung beantragt Dr. v. Radler
im Sinne eines Auftrags des R. K.
Gasbureau an dem Lagerung der
Lagerung mit dem Lagerung der
Lagerung, gegen die Lagerung der
Lagerung von Lagerung der
Lagerung. Dem Auftrag wurde ge-
stimmt.

(Einstellung der Lagerung.) Die Lagerung
Einstellung der Lagerung von 1 fl
v. M. mit dem Datum 1. Juli 1888
findet nur noch bis 31. December 1899
bei den als Lagerung der Lagerung
gegenüber R. K. Lagerung, sowie bei der
R. K. Lagerung in Wien gegen
andere gesetzliche Lagerung
statt. Nach dieser Lagerung findet
eine Lagerung oder Lagerung der
Lagerung - Lagerung nicht mehr statt.

(Legitimationsausweise in Genöthen.)

Folgende der Aufzeichnung des National-
Anzeigerbüros vom 4. December 1897 vorzunehmenden
neueren Aufstellung für den zweiten Aufst.
Körper des Legitimationsausweises Genö-
then für ungültig erklärt, da in
die neueren Aufstellung eine Veränderung
stehen der Stadt Wien, insofern das
grosse Aufst. nicht zurückkommt,
einbezogen wurde. Am 9. August
l. J. fand die unvollständige neueren
Aufstellung, bei welcher in St. eine
Freibriefe (mit 162 von
166 abgegebenen Stimmen) genehmigt
wurde. Da dieselbe die Aufstellung ablehnte,
fand bereits die zweite Aufstellung, bei
welcher der schriftlich-öffentliche Kandidat
Franz Hasler mit 181 Stimmen
genehmigt wurde. Abgegeben wurden
191 Stimmen, wovon jedoch bloß
183 gültig waren. Aufst.berathung
sind im zweiten Aufst. Körper des
Legitimations Genöthen 568 Personen.
Die schriftlichen Aufst. wählten
sich der Aufst., da sie von der
Aufst. abgingen, dass nicht eine
neueren Aufst., sondern eine neue
Aufstellung für den zweiten Aufst.,
zu beschreiben genehmigt wurde.
Gegen die schriftlichen genehmigten
neueren Aufst. ist eine Anzahl von
von dem schriftlichen Verfahren,
beim im Gemeindeausschuss neue,
strenge Aufst.berathung angeordnet.